

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 4

Herausgegeben von der Justizbehörde

89. Jahrgang 01. September 2015

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

01.07.15	Kostenverfügung (KostVfg)	55
27.07.15	Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	57
28.07.15	Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten – Berichtigung -	62

Bekanntmachungen

24.06.15	Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Behörde für Justiz Gleichstellung (2011 bis 2014)	62
20.07.15	Neuer Vorstand der Hamburgischen Notarkammer	77
28.07.15	Prüfungsordnung der Hamburgischen Notarkammer für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf zum Notarfachangestellten / zur Notarfachangestellten	78
18.08.15	Stellenausschreibung	97

Allgemeine Verfügungen

Kostenverfügung (KostVfg)

AV der Justizbehörde Nr. 15/2015 vom 01. Juli 2015 (Az. 5607/1)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben folgende Änderungen der Kostenverfügung (Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 9/2014 vom 25. Februar 2014 –HmbJVBI S. 52-) vereinbart:

1. § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „stets“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Sie gelten nicht für Kosten einer Beurkundung nach § 31 IntErbRVG (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GNotKG).“
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 8 Abs. 2“ ein Komma und die Angabe „3“ eingefügt.
3. In § 13 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ der Klammerzusatz „(z. B. gemäß § 317 Abs. 5 LAG, § 64 Abs. 2 SGB X, § 31 Abs. 1 Buchst. c VermG i. V. m. § 181 BEG)“ eingefügt.
4. § 16 Abschnitt I Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist spätestens nach Abhaltung des Prüfungstermins (§ 176 InsO) anzusetzen.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Gebührenansatz“ durch das Wort „Kostenansatz“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtrechts“ die Worte „sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts“ und nach der Angabe „14122“ ein Komma und die Angabe „14131“ eingefügt.
 - c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtrechts“ die Worte „sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts“ und nach der Angabe „14221“ ein Komma und die Angabe „14231“ eingefügt.
 - d) In Satz 3 wird das Wort „Gebührenansatzes“ durch das Wort „Kostenansatzes“ ersetzt.
6. In § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden jeweils nach der Angabe „§§ 12,“ die Angabe „12a“ und ein Komma eingefügt.
7. In § 23 Abs. 5 wird das Wort „Hypothekenbriefen“ durch das Wort „Grundpfandrechtsbriefen“ ersetzt.
8. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach der Angabe „§§ 13, 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GNotKG“ ein Komma und die Angabe „§ 8 Abs. 2 JVKostG“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Kostenanforderung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - c) In Absatz 8 Satz 3 werden nach den Worten „in den Fällen des § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 GKG“ ein Komma und die Worte „des § 12a GKG“ eingefügt.
9. In § 41 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c wird die Angabe „§ 124 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 ZPO“ durch die Angabe „§ 124 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 ZPO“ ersetzt.

II.

In die hamburgischen Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1.

Zu § 4 Abs. 3 KostVfg

Beantragt eine Vollstreckungsbehörde die Erteilung eines Haftbefehls zur Abgabe der Vermögensauskunft, ist die Gebühr für das Verfahren (Nr. 2113 KV GKG) nicht gemäß § 25 zum Soll zu stellen, sondern lediglich auf dem Haftbefehl zu vermerken, damit die Gebühr ggf. als Nebenkosten vom Schuldner eingezogen werden kann.“

Die bisherigen Nummern 1 – 3 werden die Nummern 2 – 4.

III.

Diese AV tritt am 17. August 2015 in Kraft.

Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

AV der Justizbehörde Nr. 16/2015 vom 27. Juli 2015 (Az. 4208/2)

I

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 30/76 vom 9. Dezember 1976, HmbJVBI 1976, Seite 115, zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 18/2014 vom 28.07.2014, HmbJVBI 2014, Seiten 93, 94) vereinbart. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. Nr. 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Kommt eine Ermächtigung eines obersten Staatsorgans des Bundes oder eines Landes zur Strafverfolgung (§ 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4, § 353a Abs. 2, § 353b Abs. 4 StGB) oder ein Strafantrag eines solchen Organs wegen Beleidigung (§ 194 Abs. 1, 3 StGB) in Betracht, so sind die besonderen Bestimmungen der Nr. 209, 210 Abs. 1, 2, Nr. 211, 212 zu beachten.“

2. In Nr. 15 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, sind die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken.“

3. Nr. 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gegenüberstellung und Wahllichtbildvorlage“

b) Der bisherige Text wird Abs. 1 und wird wie folgt gefasst:

„(1) Soll durch eine Gegenüberstellung geklärt werden, ob der Beschuldigte der Täter ist, so ist dem Zeugen nicht nur der Beschuldigte, sondern auch eine Reihe anderer Personen gleichen Geschlechts, ähnlichen Alters und ähnlicher Erscheinung gegenüberzustellen, und zwar in einer Form, die nicht erkennen lässt, wer von den Gegenübergestellten der Beschuldigte ist (Wahlgegenüberstellung). Die Wahlgegenüberstellung kann auch mittels elektronischer Bildtechnik durchgeführt werden (wie z.B. Wahlvideogegenüberstellung).“

c) Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Gegenüberstellung soll grundsätzlich nacheinander und nicht gleichzeitig erfolgen. Sie soll auch dann vollständig durchgeführt werden, wenn der Zeuge zwischenzeitlich erklärt, eine Person erkannt zu haben. Die Einzelheiten sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Vorlage von Lichtbildern (Wahllichtbildvorlage) mit der Maßgabe, dass dem Zeugen mindestens acht Personen gezeigt werden sollen, entsprechend.“

4. In Nr. 20 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen

5. In Nr. 35 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Sind anlässlich der Leichenöffnung Körperglieder, Organe oder sonstige wesentliche Körperteile abgetrennt oder entnommen und aufbewahrt worden, trägt der Staatsanwalt regelmäßig dafür Sorge, dass ein Totensorgeberechtigte hierüber in geeigneter Weise spätestens bei der Freigabe der Leiche zur Bestattung (§ 159 Abs. 2 StPO) unterrichtet und auf die weitere Verfahrensweise, insbesondere die Möglichkeit einer Nachbestattung, hingewiesen wird.“

6. Nr. 47 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

Nr. 47
Beschränkungen in der Untersuchungshaft,
Unterrichtung der Vollzugsanstalt

- (1) Der Staatsanwalt hat im Zusammenhang mit dem Vollzug von Untersuchungshaft frühzeitig, möglichst mit Stellung des Antrages auf Erlass des Haftbefehls darauf hinzuwirken, dass die zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr nach § 119 Abs.1 StPO erforderlichen Beschränkungen angeordnet und mit dem Aufnahmehesuchen verbunden werden. Im Eilfall trifft er vorläufige Anordnungen gemäß § 119 Abs.1 Satz 4 StPO selbst und führt nach § 119 Abs.1 Satz 5 StPO die nachträgliche richterliche Entscheidung herbei.
- (2) Wird dem Staatsanwalt darüber hinaus ein Sachverhalt bekannt, der eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt (einschließlich einer Selbstgefährdung des Untersuchungsgefangenen) begründet, unterrichtet er unverzüglich in geeigneter Weise die Vollzugsanstalt, damit diese in eigener Zuständigkeit Beschränkungsanordnungen nach den Regelungen des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes des Landes prüfen kann (vgl. § 114d Abs.1 Satz 2 Nr. 7, Abs.2 Satz 1 StPO).“
7. Nr. 49 wird gestrichen
8. In Nr. 53 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
9. In Nr. 65 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§ 163 Abs. 3 Satz 1, § 161a Abs. 1 Satz 2 StPO)“
10. Nr. 76 wird wie folgt geändert:
- a) Als Abs. 1 wird eingefügt:
„(1) In Verfahren gegen unbekannte Täter sind Gegenstände, die für Zwecke des Strafverfahrens noch benötigt werden, in der Regel bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung aufzubewahren.“
 - b) Der bisherige Text wird Abs. 2.
11. Die Fußnote zu Nr. 79 wird wie folgt gefasst:
„ Eine Aufstellung der Lizenzunternehmen kann im Internet abgerufen werden unter http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1421/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Lizenzierung/ErteilteLizenzen/erteiltelizenzen-node.html“
12. Nr. 86 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben.“
13. Nr. 90 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „bei Einstellungen nach den §§ 153, 153a oder 170 Abs. 2 StPO“ angefügt.
 - b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Hat eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Strafanzeige erstattet oder ist sie sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert, soll ihr der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren einstellt oder die Zustimmung des Gerichts zu einer Einstellung einholt, die Gründe mitteilen, die für die Einstellung sprechen, und ihr Gelegenheit zur Äußerung geben. Dies gilt auch für die Zustimmung des Staatsanwalts zu einer Einstellung außerhalb einer Hauptverhandlung, die das Gericht beabsichtigt (§ 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2 StPO). Zur Vereinfachung können Ablichtungen aus den Akten beigefügt werden. Stellt der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Äußerung ein, soll er in der Einstellungsverfügung auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.
(2) Hat ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§

104a, 129b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4, § 353a Abs. 2 oder § 353b Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, so ist Nr. 211 Abs. 1 und 3 Buchst. a zu beachten.“

14. Nr. 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Einstellung nach § 153a StPO“.
 - b) Abs. 1 und 2 werden gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Bei einer Einstellung nach § 153a StPO prüft der Staatsanwalt, ob eine Wiedergutmachungsaufgabe (§ 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO) in Betracht kommt. Dabei achtet der Staatsanwalt auch darauf, dass die Auflagen einen durch die Straftat erlangten Vermögensvorteil abschöpfen. Im Übrigen sollen unredlich erzielte Vermögensvorteile bei der Festsetzung einer Geldauflage nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO berücksichtigt werden. In geeigneten Fällen können Auflagen miteinander kombiniert werden.“
 - d) Abs. 4 wird Abs. 2.
15. Nr. 93a wird gestrichen.
16. In Nr. 134 S. 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
17. Nr. 173 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Staatsanwalt trägt dafür Sorge, dass Verletzte oder deren Erben so früh wie möglich, spätestens aber mit Anklageerhebung, auf die Möglichkeit, einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 403 ff. StPO geltend zu machen, hingewiesen werden.“
18. In Nr. 175a Buchstabe d wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
19. In Nr. 190 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „§ 13 Nr. 8, 10, 12“ durch die Angabe „§ 13 Nr. 11, 12, 14“ ersetzt.
20. In Nr. 191 Abs. 3 Buchstabe d wird die Angabe „§§ 53a und 97 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 53a, 96 Satz 2 und § 97 Abs. 4“ ersetzt.
21. In Nr. 195 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
22. Nr. 205 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) In Staatsschutzstrafverfahren (§§ 74a, 120 Absatz 1 und 2 GVG, Artikel 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes) arbeitet der Staatsanwalt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz in geeigneter Weise nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere unter Berücksichtigung des informationellen Trennungsprinzips zusammen, damit dort gesammelte Informationen bei den Ermittlungen des Staatsanwalts und dessen Erkenntnisse für die Aufgaben des Verfassungsschutzes ausgewertet werden können. Dies gilt auch für andere Verfahren, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es um Straftaten zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele geht.“
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Eine Unterrichtung nach Satz 1 soll insbesondere erfolgen in Verfahren wegen
 - Vorbereitung oder Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a und 89b StGB)
 - Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a StGB),
 - Straftaten nach den §§ 129a und 129b StGB und damit in einem möglichen Sachzusammenhang stehenden Straftaten,
 - Straftaten nach den §§ 17, 18 AWG und nach den §§ 19 bis 22a KrWaffKontrG mit Bezügen zu ausländischen Nachrichtendiensten,
 - Straftaten unter Anwendung von Gewalt, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele begangen wurden.“
 - c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:
„(2a) Der Staatsanwalt soll bei allen Verfahren im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Behörden für Verfassungsschutz um Übermittlung der dort

vorhandenen Informationen ersuchen, die für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein können.“

23. Nr. 207 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Akten über Ermittlungs- und Strafverfahren wegen

1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats in den Fällen der §§ 84, 85, 89a, 89b und 91 StGB,
2. Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 93 bis 101a StGB,
3. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129, 129a und 129b StGB,
4. Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit in den Fällen der §§ 211, 212 und 227 StGB, wenn die Tat politisch motiviert ist,
5. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 308, 310 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wenn die Tat politisch motiviert ist,
6. Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes,
7. Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes

werden von der Staatsanwaltschaft alsbald nach Abschluss des Verfahrens dem Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, zur Auswertung übersandt.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Straftaten im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 sind politisch motiviert, wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Umsetzung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, Sache oder ein Objekt richtet.“

24. Nr. 211 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen, in denen ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, teilt der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO oder nach § 153 Abs. 1, § 153a Abs. 1 StPO einstellt oder einer vom Gericht beabsichtigten Einstellung nach § 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2 StPO zustimmt, dem obersten Staatsorgan unter Beifügung der Akten die Gründe mit, die für die Einstellung des Verfahrens sprechen, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.“

25. Nr. 212 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden

- aa) in Satz 1 die Wörter „der Bundesregierung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt,
- bb) in Satz 2 nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und
- cc) Satz 5 gestrichen

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Bei Straftaten nach §§ 89a oder 89b StGB gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 sinngemäß.“

26. In Nr. 223 Satz 1 werden nach der „Angabe „184c“ ein Komma und die Angabe „184d“ eingefügt.

27. In Nr. 224 Abs. 1 werden nach der „Angabe „184c“ ein Komma und die Angabe „184d“ eingefügt.
28. In Nr. 228 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
29. In Nr. 234 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „leichtfertig“ die Wörter „oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen“ eingefügt.
30. In Nr. 236 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Darlehens- und Anlagenvermittler“ durch das Wort „Darlehensvermittler“ ersetzt.
31. Nr. 247 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 „b) im Bereich des Binnenschiffsverkehrs
 das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz (BinSchAufgG)* und die hierauf beruhenden
 folgenden Verordnungen:
 die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO)*,
 die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung*,
 die Moselschiffahrtspolizeiverordnung*,
 die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung* nebst ihren Einführungsverordnungen,
 die Donauschiffahrtspolizeiverordnung* nebst ihrer Anlage A,
 die Binnenschifferpatentverordnung*,
 die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB) *.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden
 - aa) die Wörter „See-Berufsgenossenschaft in Hamburg“ durch die Wörter
 „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ und
 - bb) die Wörter „Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft in Duisburg“ durch die Wörter
 „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“
 ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung“
 durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
32. Nr. 254 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird die Angabe „Generalsekretariat, Gerhard-von-Are-Straße 8, 53111
 Bonn“ durch die Angabe „Fritschestr. 27/28, 10585 Berlin“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 „b) für journalistische Fragen an den Deutschen Journalisten-Verband, Geschäftsstelle
 Berlin, Charlottenstr. 17, 10117 Berlin;“
 - c) In Buchstabe e wird die Angabe „Großer Hirschgraben 17-21“ durch die Angabe
 „Braubachstr. 16“ ersetzt.
33. Nr. 258 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe e werden nach der Angabe „Ladenschluss*“ die Worte „oder den Gesetzen
 über die Ladungsöffnungszeiten der Länder“ angefügt.
 - b) In Buchstabe j wird das Wort „Seemannsgesetz“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe l wird das Wort „Arbeitssicherheitsgesetz“ durch die Angabe „Gesetz über
 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ersetzt.
34. In Nr. 260c werden:
- a) die Angabe „Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen, Adenauerallee 148, 53113 Bonn“
 durch die Angabe „Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Gutachterausschuss
 für Wettbewerbsfragen, Breite Straße 29, 10178 Berlin“ und
 - b) die Angabe „der Verein „Pro Honore“, Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e.V.,
 Borgfelder Straße 30, 20537 Hamburg“ durch die Angabe „Pro Honore e.V., c/o Passarge +
 Killmer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Am Sandtorkai 50 (SKAI), 20457 Hamburg“
 ersetzt.
35. In Nr. 261 Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes über
 den rechtlichen Schutz von Design“ ersetzt.
36. Nr. 265 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Hauptzollamt. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm mitzuteilen; sein Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort (vgl. § 22 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes).“.

37. In Nr. 268 Abs. 1 werden:

- a) in Buchstabe a die Angabe „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“,
- b) in Buchstabe e das Wort „Düngemittelgesetz“ durch das Wort „Düngegesetz“ und
- c) in Buchstabe f das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

38. In Nr. 275 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „1954**“ ein Komma, nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt und im Klammerzusatz die Angabe „38 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „22 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

II.

Diese allgemeine Verfügung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten - Berichtigung -

In der AV der Justizbehörde Nr. 72/2010 vom 28. Dezember 2010 - Az. 9350/1/1 - (HmbJVBl. 2011, S. 28) wird folgender Verweis geändert:

In Abschnitt A, Ziffer 4.4

„unter den Nummern **3.3.1 bis 3.3.3**“

anstelle von

„unter den Nummern 1.3.1 bis 1.3.3“.

Bekanntmachungen

Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Behörde für Justiz und Gleichstellung (2011 bis 2014)

Bekanntmachung vom 24. Juni 2015 (Az. 3004/2E)

I. Amtsgerichte

A. Zivilsachen

		2011	2012	2013	2014
I.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten				
1.	Zivilprozesssachen (C)				
1.1	Neuzugänge ¹⁾	37.883	39.990	40.368	38.735
1.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	38.004	38.404	39.778	40.182
1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	15.948	17.535	18.122	16.674
1.4	Von den erledigten Verfahren waren				
1.4.1	Abhilfverfahren gemäß § 321 A ZPO	1	4	3	5

1.4.2	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	67	31	22	11
1.4.3	Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung	720	643	647	613
1.4.4	Klageverfahren ⁵⁾	32.491	34.823	36.711	37.471
1.4.5	Sonstige Verfahren ⁵⁾	4.698	2.831	2.314	2.032
1.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,8	4,9	5,0	5,0
1.6	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (H)	385	393	301	230
2.	Familien­sachen (F)				
2.1	Neuzugänge ¹⁾	16.699	15.986	16.348	16.571
2.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	17.114	16.346	16.670	16.740
2.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	11.061	10.665	10.343	10.174
2.4	Von den erledigten Verfahren waren				
2.4.1	Familien­sachen	13.352	12.607	12.583	12.529
2.4.2	abgetrennte Folgesache(n)	495	320	276	213
2.4.3	einstweilige Anordnungen	3.211	3.343	3.757	3.925
2.4.4	Abhilfeverfahren	1	1	2	3
2.4.5	Lebenspartnerschaften	55	75	52	70
2.5	Unter den Scheidungsverfahren waren nur mit Versorgungsausgleich anhängig	4.133	3.914	3.769	3.700
2.6	Durchschnittliche Dauer der erledigten Familien­sachen -in Monaten-	7,6	7,8	7,4	7,5
2.7	Geschäftsfall in Vormundschaftssachen				
2.7.1	Neuzugänge	713	984	933	1.003
2.7.2	Erledigte Verfahren	474	654	856	720
2.7.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.309	1.624	1.736	2.048
3.	Mahnsachen				
3.1	Hamburg	431.981	420.097	406.040	375.141
3.2	Mecklenburg-Vorpommern	35.825	32.929	30.706	33.008
4.	Vollstreckungssachen				
4.1	Verteilungsverfahren (J)	1	0	2	0
4.2	Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K)	495	458	382	402
4.3	Zwangsverwaltungen (L)	126	125	73	75
4.4	Sonstige zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehörige Vollstreckungssachen (M)	68.089	65.795	50.826	54.537
		2011	2012	2013	2014
5.	Insolvenzverfahren				
5.1	Anträge auf				
5.1.1	Insolvenzverfahren (IN)	1.869	1.961	2.030	2.055
5.1.2	Verbraucher- und Kleininsolvenzen (IK)	3.457	3.088	2.926	2.943
5.1.3	Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	3	3	4	1
5.2	Eröffnete				
5.2.1	Insolvenzverfahren (IN)	1.024	1.038	1.070	1.071
5.2.2	Verbraucher- und Kleininsolvenzen (IK)	3.260	2.906	2.914	2.791
5.2.3	Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	1	1	4	1

II. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

III.	Landwirtschaftssachen	58	52	54	63
IV.	Hinterlegungssachen	1.363	1.230	2.523	1.359
V.	Aufgebotsverfahren	249	264	245	242

B. Straf- und Bußgeldsachen

I.	Strafverfahren				
1.	Neuzugänge ¹⁾	20.122	20.096	18.387	17.054
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	20.573	18.845	18.281	17.615
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	5.743	6.994	7.037	6.441
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Anklagen	16.437	¹⁷⁾	14.475	13.466
4.2	Beschleunigte Verfahren nach § 417 StPO	570	¹⁷⁾	518	565
4.3	Vereinfachte Jugendverfahren (§ 76 JGG)	294	¹⁷⁾	205	199
4.4	Hauptverhandlungen nach § 408 Abs. 3 StPO	145	¹⁷⁾	104	93
4.5	Einsprüche gegen beantragte Strafbefehle	3.040	¹⁷⁾	2.886	3.157
4.6	Privatklagen	2	¹⁷⁾	7	7
4.7	Anträge auf Einleitung eines Objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO)	1	¹⁷⁾	0	3
4.8	Nachverfahren (§ 439 StPO)	0	¹⁷⁾	2	3
4.9	Eröffnung durch ein Gericht höherer Ordnung	6	¹⁷⁾	7	9
4.10	Sicherungsverfahren (§ 413 StPO, §§ 39, 40 JGG)	7	¹⁷⁾	2	1
4.11	Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	24	¹⁷⁾	20	25
4.12	Zurückweisung durch die Rechtsmittelinstanz	1	¹⁷⁾	3	4
4.13	In ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren	3	¹⁷⁾	4	0
4.14	Vorlage / Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	2	¹⁷⁾	1	1
5.	Hauptverhandlungen insgesamt	16.695	¹⁷⁾	14.675	14.443
6.	Hauptverhandlungstage insgesamt	18.404	¹⁷⁾	16.899	16.690
7.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,9	¹⁷⁾	3,6	3,8

2011	2012	2013	2014
------	------	------	------

II.	Bußgeldverfahren				
1.	Neuzugänge ¹⁾	7.684	8.614	7.454	7.270
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	7.773	8.473	7.286	7.456
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.356	1.497	1.530	1.353
4.	Die Verfahren wurden erledigt durch				
4.1	Urteil	1.956	¹⁷⁾	1.497	1.749
4.2	Beschluss nach § 72 OWiG	344	¹⁷⁾	211	195
4.3	Beschluss nach § 70 Abs.1 OWiG	27	¹⁷⁾	14	12
4.4	Einstellung nach § 47 Abs.2 Satz 1 OWiG	1.842	¹⁷⁾	2.259	2.097
4.5	Einstellung gem. §§ 205 Satz 1, 206a Abs.1 StPO, 46 Abs.1 OWiG	5	¹⁷⁾	8	16
4.6	Zurücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft gem.§ 411 Abs.3 StPO, § 71 Abs.1 OWiG	47	¹⁷⁾	35	37
4.7	Zurücknahme des Einspruchs	3.077	¹⁷⁾	2.695	2.860
4.8	Sonstige Erledigungsart	456	¹⁷⁾	521	430
5.	Verfahren mit Hauptverhandlung	3.902	¹⁷⁾	3.467	3.765

6.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,9	¹⁷⁾	1,9	2,1
----	---	-----	----------------	-----	-----

III. Sonstiger Geschäftsanfall in Straf- und Bußgeldsachen

1. Strafsachen

1.1	Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (ohne Strafbefehle nach § 408 a StPO)	13.332	13.064	13.464	13.296
1.2	Einzelne richterliche Anordnungen (GS)	19.104	19.696	19.301	18.671
1.3	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs)	2.944	1.826	2.183	2.043

2. Bußgeldsachen

2.1	Erzwingungshaftanträge	7.519	3.592	15.092	14.609
2.2	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Abs.3 StVG, § 62 Abs.1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	318	125	402	464
2.3	Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden nach § 62 Abs.1 Satz 1 OWiG	71	346	6	2
2.4	Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG	530	532	765	817

C. Rechtshilfeersuchen

1. Ersuchen an das Amtsgericht ¹²⁾

1.1	Zuständigkeit des Richters	2.455	1.910 ¹⁶⁾	2.105	1.697
1.2	Zuständigkeit des Rechtspflegers	1.937	1.856 ¹⁶⁾	1.933	1.947

2. Ersuchen an die Geschäftsstelle ¹²⁾

376	659 ¹⁶⁾	611	256
-----	--------------------	-----	-----

II. Landgericht

A. Zivilsachen

I. Zivilprozesssachen in erster Instanz (O)

1.	Neuzugänge ¹⁾	15.693	14.741	14.921	15.006
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	16.009	14.699	13.831	14.198
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	11.590	11.636	12.643	13.448
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1.	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	3	2	0	0
4.2.	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	30	20	28	24

2011	2012	2013	2014
------	------	------	------

4.3	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	3.069	2.882	2.475	2.526
4.4	Klageverfahren	11.895	11.527	11.083	11.379
4.5	sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	998	267	245	269
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	8,5	8,6	8,9	9,7

II. Zivilprozesssachen in der Berufungsinstanz (S)

1.	Neuzugänge ¹⁾	1.898	1.705	1.687	1.772
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.873	1.976	1.770	1.695
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.408	1.137	1.054	1.131
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	2	0	0	0

IV. Hanseatisches Oberlandesgericht
A. Zivilsachen

I. Zivilprozesssachen in der Berufungsinstanz (U)				
1. Neuzugänge ¹⁾	2.115	1.956	1.973	2.026
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	2.020	1.974	2.055	1.936
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	2.271	2.253	2.171	2.261
4. Von den erledigten Verfahren waren				
4.1 Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	0	0	1	0
4.2 Verfahren über Arrest oder einstw. Verfügung	51	23	36	23
4.3 Berufungsverfahren	1.945	1.948	2.012	1.910
4.4 Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	23	3	6	3
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	11,9	12,8	12,4	12,5
II. Beschwerdeverfahren	1.384	1.312	1.268	1.363
III. Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF)				
1. Neuzugänge ¹⁾	901	788	795	812
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	765	806	803	831
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	581	563	555	536
4. Von den erledigten Verfahren waren				
4.1 Familiensachen	752	782	787	826
4.2 Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren - ab 2011	1	12	7	2
4.3 Abhilfeverfahren	0	0	0	0
4.4 Lebenspartnerschaftssachen	12	12	9	3
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	6,3	13,1	8,1	9,0
IV. Sonstiger Geschäftsanfall in Familiensachen				
1. Sonstige Beschwerden insgesamt	1.089	1.040	653	741
davon:				
1.1 Verfahrenskostenhilfe	434	378	368	442
1.2 Einstweilige Anordnung (§ 57 FamFG)				
1.3 Aussetzung des Scheidungsverfahrens	0	0	0	0
1.4 Wert des Verfahrensgegenstandes	40	51	50	38
1.5 Kostenangelegenheiten	53	94	105	114
1.6 sonstige Angelegenheiten	128	139	130	147

B. Strafsachen

	2011	2012	2013	2014
I. Strafverfahren in erster Instanz				
1. Neuzugänge ¹⁾	0	1	3	2
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	0	0	2	3
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	1	2	1
II. Strafverfahren in der Revisionsinstanz				
1. Neuzugänge ¹⁾	190	238	204	188
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	179	175	271	204
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	57	120	53	37

4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Offizialverfahren	179	175	271	204
4.2	Privatklageverfahren	0	0	0	0
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,5	3,5	4,8	2,1
III. Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren					
1.	Neuzugänge ¹⁾	174	192	147	188
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	167	191	129	187
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	16	17	34	35
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil	78	78	42	84
4.2	Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	1	2	3	3
4.3	Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs.1 OWiG	88	111	84	100
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	0,9	1,3	1,0	1,2
IV. Sonstiger Geschäftsanfall					
1.	Rechtsbeschwerden nach §§ 116,117,138 Abs. 3 StVollzG	49	34	51	79
2.	Beschwerden in Strafsachen (einschließlich Kostenbeschwerden)	417	416	371	344
3.	Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff StPO, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeantrag), Auslieferungsverfahren, Verfahren nach § 23 EGGVG und Anträge nach § 51 RVG	150	181	170	192
4.	Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	3	4	1	2
5.	Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	0	0	0	0

V. Generalstaatsanwaltschaft

1. Ermittlungsverfahren (OJs)					
1.1	Neuzugänge ¹⁾	1	1	0	1
1.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	0	0	0	1
1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	1	0	1
1.4	Die erledigten Verfahren wurden beendet durch				
1.4.1	Anklage vor dem Oberlandesgericht	0	0	0	0
1.4.2	Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	0	0	0	0
1.4.3	Einstellung mit Auflagen	0	0	0	0
1.4.4	Einstellung ohne Auflagen	0	0	0	1
1.4.5	Zurückweisung oder Einstellung gem.§ 170 Abs.2 StPO	0	0	0	0
1.4.6	auf sonstige Weise	0	0	0	0
		2011	2012	2013	2014
2. Sonstiger Geschäftsanfall der Generalstaatsanwaltschaft					
2.1	Revisionen	297	346	297	277
2.2	Rechtsbeschwerden (§ 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	99	97	73	86
2.3	Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG)	91	106	87	114
2.4	Sonstige Beschwerden davon				

2.4.1	Beschwerden (Ws)	449	531	450	437
2.4.2	Beschwerden (Zs)	1.122	1.057	1.045	929
2.5	Haftprüfungsverfahren	8	6	7	13
2.6	Aus- und Durchlieferungssachen	75	98	91	89
2.7	Berufsgerichtliche Verfahren (z.B. Verfahren nach der BRAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz)	114	126	137	164
2.8	Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren gemäß § 23 ff EGGVG	0	0	4	3
2.9	Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	5	4	8	3
2.10	Entschädigungssachen nach dem StrEG	84	127	99	111
2.11	Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	292	307	270	157
2.12	Kartellbußgeldsachen	0	0	0	0
3.	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl	42	29	24	51

VI. Verwaltungsgericht

A. Hauptverfahren

I. Hauptverfahren insgesamt

1.	Neuzugänge ¹⁾	2.166	2.641	3.148	3.246
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	2.391	2.521	2.696	3.027
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	2.784	2.906	3.365	3.591
4.	Unter den erledigten Verfahren waren				
4.1	Klagen	2.356	2.480	2.681	3.019
4.2	Sonstige Anträge (ohne Nr.4.3)	35	41	15	8
4.3	Anträge auf Prozeßkostenhilfe für eine Klage oder einen sonstigen Antrag	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	14,8	14,9	12,8	12,4

II. Allgemeine Verfahren (incl. NC-Verfahren)

1.	Neuzugänge ¹⁾	1.761	1.858	2.259	1.860
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	2.029	1.927	1.944	1.968
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	2.206	2.139	2.460	2.355
4.	Unter den erledigten Verfahren waren				
4.1	Klagen	1.994	1.886	1.929	1.963
4.2	Sonstige Anträge (ohne Nr.4.3)	35	41	15	5
4.3	Anträge auf Prozeßkostenhilfe für eine Klage oder einen sonstigen Antrag	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	14,3	15,3	13,5	13,9

2011	2012	2013	2014
------	------	------	------

III. Asyl-Verfahren

1.	Neuzugänge ¹⁾	405	783	889	1.386
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	362	594	752	1.059
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	578	767	905	1.236
4.	Unter den erledigten Verfahren waren				
4.1	Klagen	362	594	752	1.056
4.2	Sonstige Anträge (ohne Nr.4.3)	0	0	0	3
4.3	Anträge auf Prozeßkostenhilfe für eine Klage oder einen sonstigen Antrag	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen

5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	17,4	13,7	10,7	9,7
B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz					
I. Verfahren insgesamt					
1.	Neuzugänge ¹⁾	3.457	4.047	4.313	3.910
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	3.527	4.037	4.243	3.757
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	202	227	311	472
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,6	1,5	1,5	1,7
II. Allgemeine Verfahren (ohne NC-Verfahren)					
1.	Neuzugänge ¹⁾	1.169	1.297	1.347	1.379
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.177	1.324	1.337	1.318
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende ¹⁸⁾	169	144	158	222
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren ⁷⁾ -in Monaten-	2,1	1,7	1,7	1,7
III. Asyl-Verfahren					
1.	Neuzugänge ¹⁾	138	301	454	958
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	143	276	404	824
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	25	50	99	234
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,1	1,6	1,2	1,6
IV. Numerus-Clausus-Verfahren					
1.	Neuzugänge ¹⁾	2.150	2.449	2.512	1.573
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	2.207	2.437	2.502	1.615
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	8	33	54	16
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren ¹⁹⁾ -in Monaten-	1,3	1,4	1,5	1,8
C. Sonstige Verfahren vor dem Verwaltungsgericht					
1.	Kostensachen ¹⁹⁾	21	39	38	43
2.	Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	1	0	5	1
3.	Vollstreckungsverfahren	36	24	30	35

2011	2012	2013	2014
------	------	------	------

VII. Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

A. Hauptverfahren					
I. Erstinstanzliche Hauptverfahren					
1.	Neuzugänge ¹⁾	15	4	22	8
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	11	13	7	15
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	28	19	34	27
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	27,5	35,6	32,0	18,3

II. Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Disziplinar- und Personalvertretungssachen

1.	Verfahren insgesamt				
1.1	Neuzugänge ¹⁾	277	307	358	240
1.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	400	363	322	276
1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	322	267	304	268
1.4	Unter den erledigten Verfahren waren				
1.4.1	Berufungen	124	82	66	52
1.4.2	Anträge auf Zulassung der Berufung	260	271	250	221
1.4.3	Beschwerden	17	10	6	3
1.4.3	Anträge auf Prozeßkostenhilfe	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
1.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	23,4	19,4	13,0	12,0
2.	Allgemeine Verfahren (incl. NC-Verfahren)				
2.1	Neuzugänge ¹⁾	256	271	332	210
2.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	370	315	291	238
2.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	281	238	280	252
2.4	Unter den erledigten Verfahren waren				
2.4.1	Berufungen	115	78	63	47
2.4.2	Anträge auf Zulassung der Berufung	238	227	222	188
2.4.3	Beschwerden	17	10	6	3
2.4.4	Anträge auf Prozeßkostenhilfe	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
2.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	20,5	16,3	13,1	11,7
3.	Asyl-Verfahren				
3.1	Neuzugänge ¹⁾	21	36	26	30
3.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	30	48	31	38
3.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	41	29	24	16
3.4	Unter den erledigten Verfahren waren				
3.4.1	Berufungen	9	4	3	5
3.4.2	Anträge auf Zulassung der Berufung	22	44	28	33
3.4.3	Beschwerden	0	0	0	0
3.4.4	Anträge auf Prozeßkostenhilfe	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
3.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten- ¹³⁾	58,6	39,6	12,3	14,0

2011	2012	2013	2014
------	------	------	------

B. Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren

I. Verfahren insgesamt

1.	Neuzugänge ¹⁾	476	505	584	668
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	406	541	549	591
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	237	201	236	313
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
	a) Beschwerden ¹⁰⁾	3,7	4,2	3,7	2,7
	b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz ²⁰⁾	0,8	0,6	1,8	4,0

II.	Allgemeine Verfahren (ohne NC-Verfahren)				
1.	Neuzugänge ¹⁾	241	269	441	267
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	268	272	348	343
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	41	38	131	55
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
	a) Beschwerden ¹⁰⁾	2,4	2,0	1,8	2,7
	b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	0,0	1,0	1,9	4,0
III.	Asyl-Verfahren				
1.	Neuzugänge ¹⁾	2	0	0	0
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	2	0	0	0
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	0	0	0
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
	a) Beschwerden	0,1	0,0	0,0	0,0
	b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz *)	0,0	0,0	0,0	0,0
IV.	Verfahren in technischen Großvorhaben				
1.	Neuzugänge ¹⁾	0	0	1	0
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	0	0	1	0
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	0	0	0
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
	a) Beschwerden	0,0	0,0	0,0	0,0
	b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	0,0	0,0	1,9	0,0
V.	Numerus-Clausus-Verfahren				
1.	Neuzugänge ¹⁾	233	236	142	401
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	136	269	200	248
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	196	163	105	258
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren ¹⁹⁾ -in Monaten-	6,4	6,5	6,8	2,7
C.	Sonstige Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht				
1.	Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	12	11	25	9
2.	Sonstige Beschwerden ¹¹⁾	152	135	155	122

VIII. Finanzgericht

		2011	2012	2013	2014
I.	Klagen				
1.	Neuzugänge ¹⁾	1.254	1.199	1.272	1.237
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.220	1.154	1.272	1.401
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	933	978	978	813
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	9,0	11,0	9,7	9,2
II.	Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz				

1.	Neuzugänge ¹⁾	225	188	245	220
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	214	208	220	252
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	60	40	65	33
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,0	2,4	2,6	2,5
III. Sonstige Verfahren					
1.	Kostensachen	42	34	48	38
2.	Sonstige selbständige Verfahren	39	28	47	30

IX. Arbeitsgericht

I. Klagen					
1.	Neuzugänge ¹⁾	12.374	12.346	12.446	11.832
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	12.344	12.456	12.007	12.214
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	3.733	3.625	4.065	3.686
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,5	3,1	3,3	3,4
II. Beschlussverfahren					
1.	Neuzugänge ¹⁾	613	759	695	703
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	655	678	723	678
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	216	297	271	296
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,4	3,7	4,5	3,8
III. Sonstige Verfahren (Arreste und Einstweilige Verfügungen)					
1.	Neuzugänge ¹⁾	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen

X. Landesarbeitsgericht

I. Berufungen					
1.	Neuzugänge ¹⁾	791	769	753	651
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	778	798	739	739
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	410	381	397	314
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	6,3	6,1	6,4	6,2
II. Beschwerdeverfahren in Beschlussachen					
1.	Neuzugänge ¹⁾	106	133	135	116
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	81	120	159	116
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	75	88	64	65
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	5,5	5,5	5,7	5,5
		2011	2012	2013	2014
III. Beschwerden nach §§ 78, 83 V ArbGG					
1.	Neuzugänge ¹⁾	243	263	154	202
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	248	262	166	198
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	31	32	20	25
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren ²⁶⁾ -in Monaten-	1,6	1,4	1,9	1,4

XI. Sozialgericht

I. Klagen					
1.	Neuzugänge ¹⁾	7.920	8.370	8.628	8.561
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	7.927	7.173	7.824	7.209
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	10.566	11.763	12.568	13.920
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	15,8	15,6	16,2	16,1
II. Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz					
1.	Neuzugänge ¹⁾	2.366	2.351	2.516	2.775
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	2.371	2.317	2.510	2.732
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	184	218	224	267
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,0	1,0	1,0	0,9

XII. Landessozialgericht

A. Hauptverfahren					
I. Erstinstanzliche Hauptverfahren ²⁴⁾					
1.	Neuzugänge ¹⁾	26	15	18	12
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	11	14	23	6
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	19	20	15	21
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	7,2	15,2	9,6	9,6
II. Berufungen					
1.	Neuzugänge ¹⁾	529	499	531	448
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	500	546	549	498
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	902	855	837	787
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	23,3	20,6	18,7	19,7
B. Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz und Beschwerden					
I. Verfahren insgesamt ²⁵⁾					
1.	Neuzugänge ¹⁾	615	468	622	642
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	642	490	578	653
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	122	100	143	132
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,9	3,6	3,3	3,7
II. Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz					
II.I. Verfahren insgesamt ^{3), 25)}					
1.	Neuzugänge ¹⁾	365	277	335	408
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	362	292	310	407
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	53	38	62	63
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,3	1,5	1,6	1,7
		2011	2012	2013	2014
II.II. Einstweiliger Rechtsschutz in Berufungsverfahren ⁹⁾					
1.	Neuzugänge ¹⁾	2	0	2	3
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	3	0	0	3
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	0	1	1
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	5,1	0,0	2,7	0,8

Beschwerden gegen Entscheidungen des Sozialgerichts über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz ²¹⁾					
II.III.					
1.	Neuzugänge ¹⁾	363	277	333	405
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	359	292	310	404
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	53	38	61	62
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,3	1,5	1,6	1,7
III.	Beschwerden ^{3), 22), 23)}				
1.	Neuzugänge ¹⁾	250	191	287	234
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	280	198	268	246
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	69	62	81	69
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	7,7	4,4	3,5	4,1

¹⁾ Die Abgaben innerhalb des Gerichts / der Staatsanwaltschaft wurden bereits berücksichtigt.

²⁾ Auf Grund der FGG-Reform wurden die Vormundschaften auf die Familiengerichte verlagert. Die Daten ab 2009 geben die Altverfahren beim Vormundschaftsgericht wieder. Hierbei handelt es sich um eine künftig wegfallende Position.

³⁾ In den Jahren 2007 und 2008 wurden diese Daten nicht gesondert erfasst.

⁴⁾ Bestandsbereinigung

⁵⁾ Geänderte Erfassung ab 2011

⁶⁾ Anpassung an das FamFG

⁹⁾ In den Jahren 2000 - 2006 wurden diese Daten nicht gesondert erfasst.

¹⁰⁾ Die durchschnittliche Verfahrensdauer für die Jahre 2007 - 2009 sowie 2012 musste nachträglich korrigiert werden.

¹¹⁾ Die Zahlen für die Jahre 2008 und 2009 mussten nachträglich korrigiert werden.

¹²⁾ Die Zahlen für die Jahre 2009 und 2010 mussten nachträglich korrigiert werden.

¹³⁾ Die Zahl für das Jahr 2010 musste nachträglich korrigiert werden.

¹⁴⁾ Die Zahl für das Jahr 2002 musste nachträglich korrigiert werden.

¹⁵⁾ Die Zahl für das Jahr 2004 musste nachträglich korrigiert werden.

¹⁶⁾ Ohne Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldverfahren

¹⁷⁾ Zahlen in Straf- und Bußgeldverfahren liegen aufgrund der Umstellung auf das Fachverfahren forumSTAR nicht vor.

¹⁸⁾ Die Zahl für das Jahr 2007 musste nachträglich korrigiert werden.

¹⁹⁾ Diese Daten werden erst ab 2007 statistisch erfasst.

²⁰⁾ Die Jahre 2000 - 2006 mussten nachträglich korrigiert werden.

²¹⁾ In den Jahren 2000 - 2008 wurden diese Daten nicht gesondert erfasst.

²²⁾ In den Jahren 2000 - 2006 wurden hier ausschließlich sonstige Beschwerden ohne Nichtzulassungsbeschwerden erfasst.

²³⁾ Ab dem Jahr 2009 werden hier die sonstigen Beschwerden gemeinsam mit den Nichtzulassungsbeschwerden erfasst.

²⁴⁾ Diese Daten werden erst ab 2010 statistisch erfasst.

²⁵⁾ Ohne Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in erstinstanzlichen Hauptverfahren.

²⁶⁾ Die Angaben beruhen auf internen Berechnungen, da die Tabellen des Statistikamtes Nord diese Zahlen nicht auswerfen.

Neuer Vorstand der Hamburgischen Notarkammer

Bekanntmachung vom 28. Juli 2015 (Az. 3833/5)

Die Kammerversammlung der hamburgischen Notare und Notarinnen hat am 26. Juni 2015 einen neuen Vorstand gewählt. Der Vorstand der Hamburgischen Notarkammer setzt sich nun wie folgt zusammen:

Präsident der Hamburgischen Notarkammer:
Notar Heiko Zier

Vizepräsident der Hamburgischen Notarkammer:
Notar Dr. Axel Pfeifer

Weitere Vorstandsmitglieder:
Notar Dr. Michael von Hinden
Notar Dr. Jens-Olaf Lenschow
Notar Dr. Florian Möhrle
Notar Dr. Thomas Nesemann
Notar Dr. Andre Vollbrecht
Notarin Dr. Janine Wochenfuß

Ebenfalls wurde der Verwaltungsrat sowie der Präsident und der Vizepräsident des Notarversorgungswerkes Hamburg neu gewählt:

Verwaltungsrat des Notarversorgungswerkes Hamburg:
Dr. Julian von Äkerman
Hans-Jürgen Grünhage
Dr. Tobias Köpp

Präsident des Notarversorgungswerkes Hamburg:
Dr. Johannes Beil

Vizepräsident des Notarversorgungswerkes Hamburg:
Dr. Thomas Nesemann

Prüfungsordnung der Hamburgischen Notarkammer für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf zum Notarfachangestellten/ zur Notarfachangestellten

Bekanntmachung der Hamburgischen Notarkammer vom 28. Juli 2015

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Juni 2015 erlässt die Hamburgische Notarkammer als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 und § 62 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931), in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Prüfungsordnung für Abschluss- und Umschulungsprüfungen zum Notarfachangestellten/zur Notarfachangestellten

Inhaltsübersicht:

Teil A Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung auf die Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung (§ 43 BBiG)
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 45 BBiG)
- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Ladung zur Prüfung
- § 13 Gebührenfreiheit

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand (§ 8 Abs. 1 ReNoPatAusbV)
- § 15 Prüfungsbereiche und Gewichtung (§ 8 Abs. 2 u. 8 ReNoPatAusbV)
- § 16 Prüfungsbereich Geschäfts- und Leistungsprozesse (§ 8 Abs. 3 ReNoPatAusbV)
- § 17 Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung (§ 8 Abs. 4, ReNoPatAusbV)
- § 18 Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich (§ 8 Abs. 5 ReNoPatAusbV)
- § 19 Prüfungsbereich Kosten (§ 8 Abs. 6 ReNoPatAusbV)
- § 20 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 8 Abs. 7 ReNoPatAusbV)
- § 21 Schriftliche Prüfungsaufgaben
- § 22 Leitung, Aufsicht und Ausweispflicht
- § 23 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 24 Nichtöffentlichkeit
- § 25 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 26 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 27 Mündliche Prüfungen (§ 8 Abs. 4 und § 8 Abs. 10 ReNoPatAusbV)

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 28 Bewertung
- § 29 Mündliche Ergänzungsprüfung (§ 8 Abs 10 ReNoPatAusbV)
- § 30 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 31 Prüfungszeugnis
- § 32 Nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

- § 33 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 34 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 35 Einsicht und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Teil B Siebenter Abschnitt:

Zwischenprüfung

- § 36 Zeit der Prüfung
- § 37 Prüfungsausschüsse
- § 38 Gegenstand
- § 39 Durchführung, Prüfungsbereiche und Gliederung der Prüfung
- § 40 Aufgabenstellung
- § 41 Vorbereitung der Prüfung
- § 42 Feststellung des Ausbildungsstandes
- § 43 Prüfungsverfahren, Prüfungsunterlagen
- § 44 Prüfungsbescheinigung

Teil C Achter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 45 Funktionsbezeichnungen
- § 46 Übergangsregelung
- § 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Genehmigung

Teil A

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Hamburgische Notarkammer als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse in der erforderlichen Zahl (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).
- (2) Für den Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (3) Mehrere Notarkammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der Hamburgischen Notarkammer für eine einheitliche Periode für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksatzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Hamburgischen Notarkammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Hamburgische Notarkammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Hamburgischen Notarkammer mit Genehmigung der Behörde für Schule und Berufsbildung festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).
- (10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken.

Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte, auch iSd. § 1 Abs. 4 LPartG
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Hamburgischen Notarkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Hamburgische Notarkammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Hamburgischen Notarkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Hamburgische Notarkammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere Notarkammer ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Hamburgischen Notarkammer. Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Hamburgischen Notarkammer mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Hamburgischen Notarkammer

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Hamburgische Notarkammer bestimmt in der Regel einen für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Zeitraum im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Hamburgische Notarkammer setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

- (2) Die Hamburgische Notarkammer gibt den Termin einschließlich der Anmeldefristen vier Wochen vorher bekannt.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind von den beteiligten Notarkammern dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung (§ 43 BBiG)

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum/zur Notarfachangestellten oder zum/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten entspricht (§ 43 Abs. 2 BBiG).
- (3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsprüfungsregelung der Hamburgischen Notarkammer (§ 59 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 45 BBiG)

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt (§ 45 Abs. 2 BBiG).

- (3) Soldaten und Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der Hamburgischen Notarkammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten. Das Recht zur Anmeldung nach Satz 1 haben auch die Ausbildenden. Die Ausbildenden haben in diesem Fall die Auszubildenden über die Antragsstellung zu unterrichten.
- (2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die Notarkammer, in deren Bezirk
1. in den Fällen der § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
 2. in den Fällen der § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte, oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt,
 3. in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gesamte Prüfungsausschuss errichtet worden ist,
 4. der Prüfungsbewerber zuletzt die Berufsschule besucht hat, wenn die nach den vorgehenden Bestimmungen zuständige Notarkammer einverstanden ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 2. eine Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) geführt worden sind,
 3. eine Beurteilung der Leistungen durch den Ausbildenden, im Fall des § 9 Abs. 1 mit einer Stellungnahme zur vorzeitigen Zulassung,
 4. das Abschlusszeugnis bzw. letzte Zeugnis der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule sowie der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 5. ggf. weitere Ausbildungs- und tätigkeitsnachweise (z.B. Bescheinigungen über die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte),
 6. ggf. eine Erklärung über Ort und Zeitpunkt vorangegangener Abschlussprüfungen
 7. ggf. anstelle der Unterlagen gemäß Nummern 1 bis 3 Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 bzw. Ausbildungsnachweise im Sinne des § 8 Abs. 2.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die Hamburgische Notarkammer. Sie soll den Prüfungsbewerber einem Prüfungsausschuss zuweisen, dem der ihn überwiegend unterrichtende Rechtslehrer angehört. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 S. 2 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung bzw. die Aufhebung der Zulassung sind dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 12 Ladung zur Prüfung

Prüfungsbewerber, welche die Berufsschule besuchen, werden von dieser im Auftrag der Hamburgischen Notarkammer geladen. Andere Prüfungsbewerber lädt die Hamburgische Notarkammer.

§ 13 Gebührenfreiheit

Die Abschlussprüfung ist für den Auszubildenden (§ 37 Abs. 4 BBiG) und den Auszubildenden gebührenfrei.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand (§ 8 Abs. 1 ReNoPatAusbV)

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf
 1. die in der Anlage Abschnitt A zur ReNoPatAusbV genannten berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
 2. die in der Anlage Abschnitt C zur ReNoPatAusbV genannten weiteren berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
 3. die in der Anlage Abschnitt F zur ReNoPatAusbV genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 4. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Prüfungen sollen den Nachweis erbringen, dass sich der Prüfling genügend Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, um als Notarfachangestellter bzw. Notarfachangestellte tätig zu sein.

§ 15 Prüfungsbereiche und Gewichtung (§ 8 Abs. 2 u. 8 ReNoPatAusbV)

Die Abschlussprüfung besteht aus den wie folgt zu gewichtenden Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (15 Prozent),
2. Beteiligtenbetreuung (15 Prozent),
3. Rechtsanwendung im Notarbereich (30 Prozent),
4. Kosten (30 Prozent) sowie
5. Wirtschafts- und Sozialkunde (10 Prozent).

§ 16 Prüfungsbereich Geschäfts- und Leistungsprozesse (§ 8 Abs. 3 ReNoPatAusbV)

Für den Prüfungsbereich Geschäfts- und Leistungsprozesse bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) arbeitsorganisatorische Prozesse zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - b) zur Qualitätsverbesserung betrieblicher Prozesse beizutragen,
 - c) Büro- und Verwaltungsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - d) elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen,
 - e) Auskünfte aus Registern einzuholen und zu verarbeiten,
 - f) Aktenbuchhaltung zu führen,
 - g) Aufgaben im Bereich des Rechnungs- und Finanzwesens auszuführen;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 17 Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung (§ 8 Abs. 4 ReNoPatAusbV)

Für den Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Beteiligte serviceorientiert zu betreuen,
 - b) Anliegen von Beteiligten zu erfassen,
 - c) Gespräche mit Beteiligten adressatenorientiert zu führen,
 - d) Auskünfte einzuholen und zu erteilen,
 - e) Konfliktsituationen zu bewältigen;
2. für die Prüfung wählt der Prüfungsausschuss eines der folgenden Gebiete aus:
 - a) Notariatsgeschäfte,
 - b) notarielles Berufs- und Verfahrensrecht,
 - c) Kostenrecht oder
 - d) elektronischer Rechtsverkehr im Notariat;
3. mit dem Prüfling soll ein fallbezogenes Fachgespräch geführt werden;
4. die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen;
5. die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

§ 18 Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich (§ 8 Abs. 5 ReNoPatAusbV)

Für den Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Sachverhalte, insbesondere in den Bereichen des bürgerlichen Rechts sowie des Handels-, Gesellschafts- und Registerrechts, rechtlich zu erfassen und zu beurteilen,
 - b) Notariatsgeschäfte unter Berücksichtigung des Beurkundungs- und Berufsrechts einschließlich des dazugehörigen materiellen Rechts vorzubereiten, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - c) fachkundliche Texte zu formulieren und zu gestalten;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen;
4. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

§ 19 Prüfungsbereich Kosten (§ 8 Abs. 6 ReNoPatAusvV)

Für den Prüfungsbereich Kosten bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Kosten zu ermitteln und Kostenberechnungen unter Berücksichtigung der Geschäftswert- und Gebührevorschriften zu erstellen,
 - b) die Kosteneinzahlung unter Berücksichtigung der Fälligkeits- und Verjährungs-vorschriften vorzubereiten und zu kontrollieren;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

§ 20 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 8 Abs. 7 ReNoPatAusvV)

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 21 Schriftliche Prüfungsaufgaben

- (1) Die schriftlich zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben werden von dem Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung und des in Hamburg gültigen Lehrplans festgelegt. Sind mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, so werden die Prüfungsaufgaben in einer gemeinsamen Sitzung der Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse festgelegt. Die Festlegung kann auch im Umlaufverfahren in Textform erfolgen. §§ 4 und 6 gelten in diesem Fall entsprechend. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben wird auch bestimmt, ob und welche Arbeits- und Hilfsmittel benutzt werden dürfen.
- (2) Die Entwürfe der Prüfungsaufgaben werden von den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse erstellt. Die Notarkammer kann mit der Erstellung von Aufgabenentwürfen auch andere Personen beauftragen. Mit der Vorlage eines Aufgabenentwurfs soll gleichzeitig ein Lösungsvorschlag mit Bewertungsschlüssel nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 vorgelegt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen.

§ 22 Leitung, Aufsicht und Ausweispflicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen
- (2) Die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben findet unter Aufsicht statt, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Die Aufsichtsführung regelt die Hamburgische Notarkammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. Die Aufsicht kann auch auf Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese Personen unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 6, haben jedoch dem Prüfungsausschuss und der Hamburgischen Notarkammer Auskunft zu geben.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden der aufsichtführenden Person im verschlossenen Umschlag zugeleitet. Dieser wird bei Prüfungsbeginn in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Die

aufsichtführende Person stellt die Anwesenheit der Prüflinge fest. Diese haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Die aufsichtführende Person verteilt die Aufgaben, gibt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel bekannt. Auf die Folgen von Täuschungshandlungen jeder Art und von Ordnungsverstößen (§ 25) ist vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.

- (4) Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die aufsichtführende Person abzugeben. Die Prüfungsaufgaben und etwaige Entwürfe sind den Arbeiten beizufügen.
- (5) Die aufsichtführende Person hat eine Niederschrift zu fertigen, in der besonders zu vermerken sind:
 1. Beginn und Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit,
 2. Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse,
 3. Namen der Prüfling, die nicht erschienen sind oder die alle oder einzelne Arbeiten nicht abgegeben haben,
 4. und der Rücktritt eines Prüflings von der Prüfung.
- (6) Nach Abschluss der Prüfung sind die schriftlichen Arbeiten sowie die Niederschrift unverzüglich der Hamburgischen Notarkammer zu übermitteln, die die Prüfungsarbeiten an den Prüfungsausschuss zur Bewertung weiterleitet.

§ 23 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 10 Abs. 3) nachzuweisen.

§ 24 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Notarkammer sowie beauftragte Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann bei mündlichen Prüfungen die Anwesenheit von anderen Personen im Einvernehmen mit der Hamburgischen Notarkammer gestatten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind nicht gestattet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll auf diese Bestimmungen hinweisen.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 25 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder

einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= Note 6) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= Note 6) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Ist das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden, so kann die Hamburgische Notarkammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfung nachträglich a) in schwerwiegenden Fällen für nicht bestanden erklären oder b) die Bewertung einzelner Leistungen ändern und das Prüfungszeugnis entsprechend berichtigen. Ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist dann einzuziehen.
- (6) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 bis 5 ist der Prüfling zu hören.

§ 26 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Kann der Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung in den schriftlich geprüften Prüfungsbereichen nicht teilnehmen, so ist ihm Gelegenheit hierzu unter veränderter Aufgabenstellung zu geben, wenn dies rechtzeitig vor dem festgelegten Termin zur Prüfung des Bereichs Beteiligtenbetreuung durchführbar ist. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Kann der Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an dem Termin für die Prüfung des Bereichs Beteiligtenbetreuung nicht teilnehmen, so ist ihm Gelegenheit zur Ablegung der Prüfung in diesem Bereich zu geben, falls der Hinderungsgrund spätestens innerhalb eines Monats nach dem ursprünglichen Prüfungstermin entfällt.
- (4) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests erforderlich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) In allen anderen Fällen einer Verhinderung, insbesondere beim Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit Note 6 bewertet.

§ 27 Mündliche Prüfungen (§ 8 Abs. 4 und § 8 Abs. 10 ReNoPatAusbV)

- (1) Mündliche Prüfungen (Fachgespräche und mündliche Ergänzungsprüfungen) werden unter der Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen. Die Mitglieder des

Prüfungsausschusses müssen während der Prüfung ständig anwesend sein.

- (2) Die Prüflinge können in Gruppen oder einzeln geprüft werden. Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht gemeinsam geprüft werden. Über die Verteilung der Prüflinge entscheidet der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (3) Mündliche Prüfungen finden zentral statt. Ort und Zeit werden von der Hamburgischen Notarkammer festgelegt.
- (4) Die Prüflinge sollen von der Hamburgischen Notarkammer unter Bekanntgabe der Bewertung ihrer Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern mit schriftlichen Prüfungsaufgaben unter Angabe des Tages und Ortes der Prüfung im Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Prüfung geladen werden. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; es gilt das Datum des Poststempels.
- (5) Von der Ladung eines Prüflings zur Prüfung im Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss abgesehen werden, wenn die Abschlussprüfung von dem Prüfling nach der Bewertung seiner Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen mit schriftlichen Aufgaben - auch unter Berücksichtigung des § 28 nicht mehr bestanden werden kann.

Vierter Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 28 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsverordnung oder nach dieser Prüfungsordnung – sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= Note 6 = ungenügend.

- (2) Die Prüfungsleistungen in den schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereichen müssen mindestens von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig bewertet werden, wobei der Zweitprüfer von den Randnoten und der Bewertung des Erstprüfers Kenntnis nehmen darf. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt, wenn die Prüfungsleistung von allen Prüfern innerhalb einer Notenstufe gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 6 bewertet worden ist, als Bewertung das rechnerische Mittel der Bewertungen, errechnet nach den erzielten Noten; anderenfalls entscheidet

der Prüfungsausschuss im Rahmen der abweichenden Bewertungen.

- (3) Eine vom Prüfling nicht abgegebene Arbeit ist mit „Note 6 = ungenügend“ zu bewerten.
- (4) Bei der Bewertung sollen auch die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, die Darstellungsgabe, Rechtschreibung und Zeichensetzung gewürdigt werden.
- (5) Bei der Ermittlung des rechnerischen Durchschnitts für die Festsetzung der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie für das Gesamtergebnis ist das System nach Absatz (1) zugrunde zu legen. Entstehen bei der rechnerischen Ermittlung Zwischenwerte, so bedeuten

1,00 – 1,49 = Note 1,
1,50 – 2,49 = Note 2,
2,50 – 3,49 = Note 3,
3,50 – 4,49 = Note 4,
4,50 – 5,49 = Note 5 und
5,50 – 6,00 = Note 6.

§ 29 Mündliche Ergänzungsprüfung (§ 8 Abs. 10 ReNoPatAusbV)

- (1) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Notarbereich“, „Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
 1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann (§ 8 Abs. 10 S. 1 ReNoPatAusbV) .
- (2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten (§ 8 Abs. 10 S. 2 ReNoPatAusbV).
- (3) Dem Prüfling wird die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung mindestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung in dem Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung mitgeteilt. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; es gilt das Datum des Poststempels. Der Prüfling hat innerhalb einer Woche nach der Mitteilung seinen Antrag schriftlich zu stellen. Nach Fristablauf entscheidet der Prüfungsausschuss nach freiem Ermessen.
- (4) Besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht nur in einem Prüfungsfach, so ist das Prüfungsfach vom Prüfling in seinem Antrag zu bestimmen; anderenfalls gilt der Antrag als nicht gestellt. Bestimmt der Prüfling das Prüfungsfach nicht gemäß den Voraussetzungen, findet eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht statt.
- (5) Die Ergänzungsprüfung findet vor der Prüfung im Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung statt; sie kann auch am gleichen Tag stattfinden.
- (6) § 27 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 30 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung im Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung stellt der Prüfungsausschuss gemeinsam die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen sowie das

Gesamtergebnis der Prüfung fest.

- (2) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist aufgrund der in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Punkte nach der in § 15 geregelten Gewichtung bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln. Für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung gilt § 28 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in bestimmten Prüfungsteilen (die mündliche Prüfung und die schriftlichen Bearbeitungen) eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist, sofern in diesen mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.
- (4) Die Abschlussprüfung ist bestanden (§ 8 Abs. 9 ReNoPatAusbV), wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:
 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
- (5) Über den Verlauf und die Feststellung der Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen sowie über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Hamburgischen Notarkammer unverzüglich vorzulegen.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende vorläufige Bescheinigung auszuhändigen.

§ 31 Prüfungszeugnis

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Hamburgischen Notarkammer ein Prüfungszeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“
 2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 3. den Ausbildungsberuf,
 4. das Gesamtergebnis der Prüfung,
 5. das Datum des Bestehens der Prüfung (Tag der mündlichen Prüfung),
 6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Hamburgischen Notarkammer mit Siegel.

§ 32 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der Hamburgischen Notarkammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind. Der Auszubildende erhält eine Abschrift.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 33 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 33 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (3) Wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 30 Absatz 3 in bestimmten Prüfungsteilen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist, so ist diese auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestandenen Prüfung.
- (5) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 - 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (6) Zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses kann eine bestandene Prüfung nicht wiederholt werden.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 34 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Hamburgischen Notarkammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 35 Einsicht und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Anmeldungen sind zwei Jahre, die Niederschriften gem. §§ 22 Abs. 5 und 30 Abs. 4 sind 30 Jahre aufzubewahren.

Teil B

Zwischenprüfung

Siebenter Abschnitt

§ 36 Zeit der Prüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Sie soll am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden (§ 6 Abs. 1 ReNoPatAusbV).

§ 37 Prüfungsausschüsse

Die §§ 1 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 38 Gegenstand

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zur ReNoPatAusbV Abschnitt A für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der Anlage Abschnitt F genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 6 Abs. 2 ReNoPatAusbV).

§ 39 Durchführung, Prüfungsbereiche und Gliederung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird nur schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben in den folgenden Prüfungsgebieten durchgeführt (§ 6 Abs. 3 ReNoPatAusbV):

1. Kommunikation und Büroorganisation sowie
2. Rechtsanwendung.

(2) Für den Prüfungsbereich Kommunikation und Büroorganisation bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Arbeitsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - b) Post zu bearbeiten und Akten zu verwalten,
 - c) Vorschriften des Datenschutzes zu beachten,
 - d) Konferenzen und Besprechungen zu managen,
 - e) Fristen und Termine zu überwachen,
 - f) Mandanten oder Beteiligte serviceorientiert zu empfangen und zu betreuen;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(3) Für den Prüfungsbereich Rechtsanwendung bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Stellung und Hauptpflichten des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts im Rechtssystem zu beachten,
 - b) Gesetze und Verordnungen zu handhaben,
 - c) Entstehung und Wirksamkeit von Rechtsgeschäften zu prüfen,
 - d) Leistungsstörungen beim Kaufvertrag festzustellen,
 - e) Arten von Kaufleuten und Unternehmensformen zu unterscheiden,
 - f) Mahnschreiben zu erstellen;

2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (4) Mit der Durchführung der Zwischenprüfung kann die Hamburgische Notarkammer im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss die Fachlehrer der jeweiligen berufsbildenden Schulen beauftragen.

§ 40 Aufgabenstellung

- (1) Die Prüfungsaufgaben werden von dem Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung und unter Berücksichtigung der Ausbildung in der berufsbildenden Schule festgelegt. Sind mehrere Prüfungsausschüsse für zuständig erklärt oder errichtet, so werden die Prüfungsaufgaben in einer gemeinsamen Sitzung der Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse festgelegt. §§ 4 und 6 gelten in diesem Fall entsprechend. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben wird auch bestimmt, ob und welche Arbeits- und Hilfsmittel benutzt werden dürfen.
- (2) Die Entwürfe der Prüfungsaufgaben werden von den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse erstellt. Die Hamburgische Notarkammer kann mit der Erstellung von Aufgabenentwürfen auch andere Personen beauftragen. Mit der Vorlage eines Aufgabenentwurfs soll gleichzeitig ein Lösungsvorschlag vorgelegt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen.

§ 41 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Für die Prüfungstermine gilt § 7, für die Anmeldung zur Prüfung § 10 Abs. 1, für die Zulassung § 11 und für die Ladung § 12 entsprechend.
- (2) Die Zwischenprüfung ist sowohl für den Auszubildenden als auch den Ausbildenden gebührenfrei.
- (3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Notarkammer, in deren Bezirk die Ausbildungsstätte liegt.
- (4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden
 1. Das letzte Zeugnis der Berufsschule
 2. Bei Jugendlichen die ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung

§ 42 Feststellung des Ausbildungsstandes

- (1) Die Prüfungsarbeiten in den einzelnen Prüfungsgebieten sind ohne Vornahme einer Benotung lediglich danach zu beurteilen, ob Mängel im Ausbildungsstand gegeben sind.
- (2) Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen.
- (3) Die Prüfungsarbeiten müssen mindestens von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig beurteilt werden, wobei der Zweitprüfer von der Beurteilung des Erstprüfers Kenntnis nehmen darf. In den Fällen des § 39 Abs. 4 erfolgt die Erstbeurteilung durch die Fachlehrer der

jeweiligen berufsbildenden Schulen. Weichen die Beurteilungen voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abweichenden Beurteilungen.

§ 43 Prüfungsverfahren, Prüfungsunterlagen

Die §§ 22 bis 25 und 35 gelten auch für die Zwischenprüfung.

§ 44 Prüfungsbescheinigung

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Feststellung des Ausbildungsstandes, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.
- (2) Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Ausbildende sowie der Fachlehrer der berufsbildenden Schule.

Teil C

Schlussbestimmungen

Achter Abschnitt

§ 45 Funktionsbezeichnungen

Für weibliche Personen gelten die in der Verordnung genannten Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 46 Übergangsregelung

- (1) Dieser Prüfungsordnung unterliegen alle Berufsausbildungsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 2015 begonnen haben.
- (2) Berufsausbildungsverhältnisse, die am 31. Juli 2015 bestanden haben, unterliegen dieser Prüfungsordnung nur, wenn die Vertragsparteien gemäß § 11 ReNoPatAusbV die Anwendung der ReNoPatAusbV in der ab 1. August 2015 geltenden Fassung wirksam vereinbart haben; § 13 (Gebührenfreiheit) und § 41 Abs. 2 gelten unabhängig von einer Vereinbarung für alle Berufsausbildungsverhältnisse, die am 31. Juli 2015 bestanden haben. Im Übrigen gilt weiterhin die Prüfungsordnung der Hamburgischen Notarkammer in Ihrer am 1. Juli 2005 genehmigten und am 21. Juli 2005 bekanntgemachten Fassung.

§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt in Kraft. Zeitgleich tritt die bisher geltende Fassung der Prüfungsordnung der Hamburgischen Notarkammer in der am 1. Juli 2005 genehmigten und am 21. Juli 2005 bekannt gemachten Fassung außer Kraft; § 46 Abs. 2 bleibt unberührt. Diese Prüfungsordnung wurde am 9. Juli 2015 von der Behörde für Schule und Berufsbildung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG genehmigt.

Stellenausschreibung

Bekanntmachung vom 18. August 2015 (Az. 3835/10E-001.02)

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen für Notarassessorinnen/Notarassessoren zu besetzen.

Die Justizbehörde begrüßt es ausdrücklich, wenn sich der Anteil von Frauen im Notarberuf weiter erhöht, und fordert daher Frauen nachdrücklich auf sich zu bewerben. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Bewerbungsvoraussetzungen sind überdurchschnittliche Rechtskenntnisse, belegt durch beide Staatsexamina mit der Mindestnote „vollbefriedigend“ oder der Kombination „befriedigend/gut“. Wünschenswert sind Promotion, Auslandserfahrung oder sonstige juristische Tätigkeiten.

Wir erwarten ein hohes Maß an Aufgeschlossenheit, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Flexibilität. Ebenso von Bedeutung sind das Verständnis für soziale Belange, für wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie die Bereitschaft, stets die aktuelle EDV-Technik zu beherrschen. Unerlässlich sind Einfühlungsvermögen, Entschlussfreude, sicheres Auftreten und die Fähigkeit, divergierende Interessen objektiv zu bewerten und auszugleichen.

Wir weisen darauf hin, dass das hamburgische Landesrecht Notarassessorinnen und Notarassessoren die Möglichkeit eröffnet, ihren Anwärterdienst zur Betreuung minderjähriger Kinder in Teilzeit auszuüben. Auch in Sozietätsverträgen sind Teilzeitregelungen rechtlich zulässig.

Die Auswahl nimmt die Justizbehörde nach Anhörung der Hamburgischen Notarkammer vor.

Der Bewerbung beizufügen sind ein tabellarischer Lebenslauf, ein Lichtbild, Zeugnisse der beiden Staatsexamina, der Referendarstationen, des Abiturs und gegebenenfalls sonstiger Prüfungen oder Tätigkeiten sowie die Erklärung, ob Einverständnis mit der Einsichtnahme in die Personalakten durch die Justizbehörde, durch die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts, die Präsidentin des Landgerichts sowie durch die Hamburgische Notarkammer besteht.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis Freitag, den 9. Oktober 2015, schriftlich an die

Justizbehörde
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Justizvollzug und Recht (J4)
Drehbahn 36, 20354 Hamburg.

Um uns die Bearbeitung Ihrer Bewerbung zu erleichtern, bitten wir Sie, uns diese zusätzlich per E-Mail an die Anschrift

notarassessoren@justiz.hamburg.de

zu senden. Bitte fassen Sie Anschreiben, Lebenslauf, Lichtbild und Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten in einer *.pdf-Datei, Zeugnisse in einer weiteren *.pdf-Datei zusammen.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Dr. Krieg unter der Rufnummer 040-428 43 1616 und Frau Garmatter (Abteilungsleiterin) unter der Rufnummer 040-428 43 1617 zur Verfügung.